



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Werktagen in Folge**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft nach § 28 b Abs. 2 S. 4 IfSG in Verbindung mit § 28b Abs. 2 S. 1 – 3, Abs. 1 S. 2 – 4 IfSG im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

### **Feststellung:**

1. Es wird festgestellt, dass eine seit fünf Werktagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 150 Neuinfektionen besteht.
2. Damit ist ab dem 17.05.2021 gemäß den Regelungen des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b IfSG die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminvereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum wieder möglich. Die entsprechenden Maßgaben aus dem Infektionsschutzgesetz sind zu beachten, insbesondere ist auf die

Testpflicht, die Kontaktdatenerfassung, die flächenmäßige Kundenbegrenzung und die Hygienevorschriften zu verweisen. Etwaige weitergehende Vorgaben aus Bundes- oder Landesrecht sind ebenfalls zu beachten.

3. Sonstige bisher bestehende Regelungen aus oder aufgrund des Infektionsschutzgesetzes sowie weitergehende Regelungen aus oder aufgrund der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg bleiben unberührt, insbesondere gelten die Beschränkungen aus § 28b Abs. 1 IfSG (nächtliche Ausgangsbeschränkungen, Beschränkung privater Zusammenkünfte, Schließung bestimmter Einrichtungen, etc.) weiterhin.

Schwäbisch Hall, den 15.05.2021

Landratsamt Schwäbisch Hall